

Datenbankschutz



Rechtlicher Schutz für Datenbanken
gemäß EU-Richtlinie 96/9/EG

2020-04-17 | C3MA | senchan



1. Ziele und Umsetzung
2. Definition „Datenbank“
3. Urheberrechtlicher Schutz
4. Sui-generis-Schutz



Investitionsschutz

- für Datenbanken als solche
- ausgenommen:
 - Daten
 - Programme für die Herstellung oder den Betrieb einer Datenbank

ausgenommen Daten:

- Erwgg. 45, 46 RL
- Art. 3 (2) RL

ausgenommen Programme:

- Art. 1 (3) RL

EU-Richtlinie 96/9/EG

- umzusetzen durch Mitgliedstaaten
- harmonisiertes Recht
- Schutzregion:
 - nur national
 - kein gemeinschaftsweiter Schutz

Umsetzung DE:

- § 4 UrhG Datenbankwerk
- § 87a-e UrhG Datenbank

keine abweichenden (insb. weitergehenden) nationalen Schutzrechte, EuGH C-604/10 Football Dataco ./ Yahoo! UK:

50 [Abgesehen von der] Übergangsbestimmung steht Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie nationalen Rechtsvorschriften entgegen, durch die Datenbanken, die unter die Definition des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie fallen, unter anderen Voraussetzungen als der in Art. 3 Abs. 1 aufgestellten Voraussetzung der Originalität urheberrechtlicher Schutz gewährt wird.

nationaler Schutz:

- nur im Land, in dem der Schutz begründet wurde
- nur gegen Handlungen im jeweiligen Schutzland

Art. 5 WIPO Urheberrechtsvertrag:

„Sammlungen von Daten oder anderem Material in jeder Form, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts geistige Schöpfungen darstellen, sind als solche geschützt. Dieser Schutz erstreckt sich nicht auf die Daten oder das Material selbst und gilt unbeschadet eines an den Daten oder dem Material der Sammlung bestehenden Urheberrechts.“



1. Ziele und Umsetzung
2. Definition „Datenbank“
3. Urheberrechtlicher Schutz
4. Sui-generis-Schutz

Definition (Art. 1 (2) RL):

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Datenbank“ eine **Sammlung von** Werken, Daten oder anderen **unabhängigen Elementen**, die **systematisch oder methodisch angeordnet** und **einzeln** mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise **zugänglich** sind.

Datenbanken in jeglicher Form, Art. 1 (1) RL

Definition (Art. 1 (2) RL):

- Elemente

- Informationen beliebigen Inhalts

- 17. Erwgg. RL:

- Sammlungen von literarischen, künstlerischen, musikalischen oder anderen **Werken** sowie von anderem **Material** wie Texten, Tönen, Bildern, Zahlen, Fakten und Daten

10. Erwägungsgrund:

Die exponentielle Zunahme der Daten, die in der Gemeinschaft und weltweit jedes Jahr in allen Bereichen des Handels und der Industrie erzeugt und verarbeitet werden [→ Daten sind schon vorhanden, bevor sie in die Datenbank aufgenommen werden], macht in allen Mitgliedstaaten Investitionen in fortgeschrittene Informationsmanagementsysteme erforderlich.

Definition (Art. 1 (2) RL):

- Elemente

- Informationen beliebigen Inhalts

- unabhängig

EuGH C-444/02 Fixtures Marketing, Rn. 28:

Elemente, die sich voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen, literarischen, künstlerischen, musikalischen oder sonstigen Inhalts dadurch beeinträchtigt wird.

EuGH C-490/14 Freistaat Bayern ./ Verlag Esterbauer

17 [“Unabhängig” sind Daten, wenn der] Wert des informativen Inhalts eines Elements einer Sammlung nicht ... beeinträchtigt wird, wenn das Element nach seiner Herauslösung aus der betreffenden Sammlung einen selbständigen Informationswert besitzt.

- Rn. 23, 24: selbständiger Informationswert verbleibt auch dann, wenn das Element von allen anderen Elementen der Datenbank und aus ihrer Struktur herausgelöst betrachtet wird
- Rn. 27: unabhängig auch vom „Informationswert für den typischen Nutzer der Datenbank“
- Rn. 28: Indiz für Unabhängigkeit:
Daten einer Sammlung, die ... wirtschaftlich selbständig verwertet werden, [stellen] „unabhängige Elemente“ einer „Datenbank“ ... dar, da sie den Kunden des die Daten verwertenden Unternehmens nach ihrer Herauslösung sachdienliche Informationen liefern.

Definition (Art. 1 (2) RL):

- Sammlung
 - egal ob elektronisch oder analog (Art. 1 (1) RL)

13. Erwägungsgrund:

die Zusammenstellung, die Speicherung und der Zugang [erfolgen] über elektronische, elektromagnetische, elektrooptische oder ähnliche Verfahren

14. Erwägungsgrund:

Der aufgrund dieser Richtlinie gewährte Schutz ist auf nichtelektronische Datenbanken auszuweiten.

Art. 1(1) RL:

Datenbanken in jeglicher Form

EuGH C444/02 – Fixtures Marketing:

weite, von Erwägungen formaler, technischer oder materieller Art freie Bedeutung

Definition (Art. 1 (2) RL):

- Sammlung
 - egal ob elektronisch oder analog (Art. 1 (1) RL)
 - systematische oder methodische Anordnung

Anordnung:

unabhängig von der physikalischen Speicherung

ohne systematische oder methodische Anordnung:

ggf. Sammelwerk, § 4 (1) UrhG

Definition (Art. 1 (2) RL):

- Sammlung
 - egal ob elektronisch oder analog (Art. 1 (1) RL)
 - systematische oder methodische Anordnung
 - einzeln zugängliche Elemente

nicht (17. Erwgg. RL):

Aufzeichnung eines audiovisuellen,
kinematographischen, literarischen oder musikalischen
Werkes als solches

Stichwort:

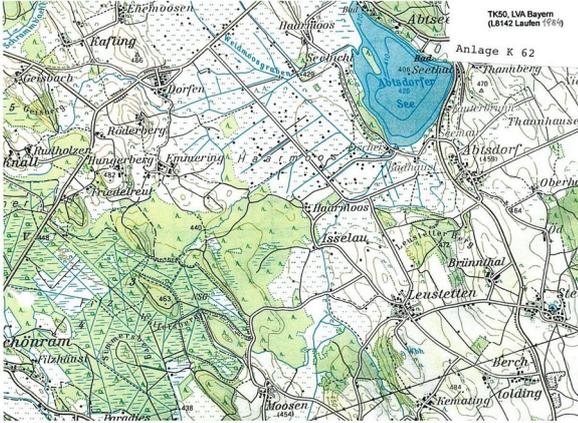
Definition

Datenbank oder nicht?



Der klagende Freistaat Bayern gibt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation topographische flächendeckende Landkarten für das gesamte Bundesland Bayern im Maßstab 1:50.000 heraus. Diese Karten werden nach (bundesweit) einheitlichen Abbildungsvorschriften und einem einheitlichen geodätischen Bezugssystem erstellt.

Datenbank oder nicht?



Datenbank: eine

- Sammlung von unabhängigen Elementen, die
- systematisch oder methodisch angeordnet und
- einzeln zugänglich sind.

Datenbank oder nicht?



- Datenbank: eine
- Sammlung von unabhängigen Elementen, die
 - systematisch oder methodisch angeordnet und
 - einzeln zugänglich sind.

EuGH C490/14 – Freistaat Bayern ./ Verlag Esterbauer

- 15 Der Umstand, dass es sich bei den im Ausgangsverfahren fraglichen topografischen Landkarten um analoge Exemplare handelt, die mittels eines Scanners digitalisiert werden mussten, um sie dann mit Hilfe eines Grafikprogramms individuell verwerten zu können, ist daher kein Hindernis für die Anerkennung der Qualifizierung als „Datenbank“ im Sinne der Richtlinie.
- 27 ... der selbständige Informationswert eines aus einer Sammlung herausgelösten Elements [ist] im Hinblick auf den Informationswert nicht für den typischen Nutzer der betreffenden Sammlung, sondern für jeden Dritten zu beurteilen ..., der sich für das herausgelöste Element interessiert.
- 30 Somit stellen die Daten einer Sammlung, die ... wirtschaftlich selbständig verwertet werden, „unabhängige Elemente“ einer „Datenbank“ ... dar, da sie den Kunden des die Daten verwertenden Unternehmens nach ihrer Herauslösung sachdienliche Informationen liefern.



1. Ziele und Umsetzung
2. Definition „Datenbank“
- 3. Urheberrechtlicher Schutz**
4. Sui-generis-Schutz

Urheberrechtlicher Schutz (Art. 3 (1) RL):

Datenbanken, die aufgrund der **Auswahl** oder **Anordnung des Stoffes** eine **eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers** darstellen

BGH I ZR 130/04 – Gedichttitelliste I

21 Eine bestimmte Gestaltungshöhe ist nicht erforderlich; ein bescheidenes Maß an geistiger Leistung genügt. Es reicht aus, dass die Sammlung in ihrer Struktur, die durch Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank geschaffen worden ist ..., einen individuellen Charakter hat.

EuGH C-604/10 – Football Dataco ./.. Yahoo! UK

38 In Bezug auf die Erstellung einer Datenbank ist dieses Kriterium der Originalität erfüllt, wenn ihr Urheber über die Auswahl oder Anordnung der in ihr enthaltenen Daten seine schöpferischen Fähigkeiten in eigenständiger Weise zum Ausdruck bringt, indem er freie und kreative Entscheidungen trifft.

39 Dagegen ist dieses Kriterium nicht erfüllt, wenn die Erstellung der Datenbank durch technische Erwägungen, Regeln oder Zwänge bestimmt wird, die für künstlerische Freiheit keinen Raum lassen.

Urheber (Art. 4 RL):

- natürliche Person(en)gruppe), die die Datenbank geschaffen hat
- ggf. juristische Person, wenn nat. UrhR dies zulässt
- „Erschaffen“:
Konzeption von Stoffauswahl und/oder -anordnung;
nicht: Bewirken der Verkörperung in einer Datenbank

Erwägungsgründe RL:

- 21 Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz bezieht sich auf Datenbanken, in denen die Werke, Daten oder anderen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet sind. Es ist nicht erforderlich, daß ihre physische Speicherung in geordneter Weise erfolgt.
- 29 Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, welche Regelung auf die Schöpfung von Datenbanken in unselbständiger Tätigkeit anzuwenden ist.

BGH I ZR 130/04 – Gedichttitelliste I:

- 23 der Urheber muss die nichtschöpferischen Arbeiten nicht selbst erbracht haben

Verbotensrechte des Urhebers (Art. 5 RL):

- a) die vorübergehende oder dauerhafte **Vervielfältigung**, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form;
cachen ist ggf. verbotene Vervielfältigung (44. Erwgg):

Ist für die Darstellung des Inhalts einer Datenbank auf dem Bildschirm die ... vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils dieses Inhalts auf einen anderen Datenträger erforderlich, so bedarf diese Handlung der Genehmigung durch den Rechtsinhaber.

BGH I ZR 130/04 – Gedichttitelliste I

- 26 Die CD-ROM-Auswahl von Gedichten für den Zeitraum von 1720 bis 1900 beruht damit fast vollständig auf der mit der Gedichttitelliste des Klägers getroffenen Gedichtauswahl. Unerheblich ist ..., dass die Beklagte die Texte der Gedichte auf ihrer CD-ROM ihren eigenen Beständen entnommen hat.
- 25 Eine Verletzung des Urheberrechts an einem Sammelwerk kann nur angenommen werden, wenn das beanstandete Werk diejenigen Strukturen hinsichtlich der Auslese und Anordnung des Stoffs enthält, die das Sammelwerk als eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 4 UrhG ausweisen. Nur wenn die Kombination der übernommenen Elemente besondere Strukturen in deren Auslese und Anordnung aufweist und darin das Gewebe der persönlichen geistigen Schöpfung des Sammelwerkes erkennen lässt ..., kann eine Beeinträchtigung des Urheberrechts an dem Sammelwerk im Sinne des § 4 UrhG angenommen werden Eine Urheberrechtsverletzung kommt, wenn keine vollständige Übernahme vorliegt, nur in Betracht, wenn auch der entlehnte Teil den Schutzvoraussetzungen für ein Sammelwerk genügt.



Verbotungsrechte des Urhebers (Art. 5 RL):

- a) **Vervielfältigung**;
- b) die Übersetzung, die Bearbeitung, die Anordnung und jede andere **Umgestaltung**;

Anordnung:

„Framing“, Einbetten fremder Webseiten in einen Frame

Bearbeitung:

Greasemonkey; uBlock

Verbotungsrechte des Urhebers (Art. 5 RL):

- a) **Vervielfältigung**;
- b) **Umgestaltung**;
- c) jede Form der **öffentlichen Verbreitung** der Datenbank oder eines ihrer Vervielfältigungsstücke;

Stichwort:

xx Definition

Verbotungsrechte des Urhebers (Art. 5 RL):

- a) **Vervielfältigung**;
- b) **Umgestaltung**;
- c) **öffentliche Verbreitung**;
- d) jede **öffentliche Wiedergabe**, Vorführung oder Aufführung;
- e) jede Vervielfältigung sowie öffentliche Verbreitung, Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung der Ergebnisse der unter Buchstabe b) genannten Handlungen.

Stichwort:

xx Definition

Ausnahmen Verbotensrechte des Urhebers (Art. 6 RL):

a) normale Benutzung:

1. rechtmäßiger Benutzer
2. Zugangsrecht zum benutzten Teil der Datenbank
3. Handlungen erforderlich für
 - a) Zugang zum Inhalt der Datenbank
 - b) normale Benutzungshandlungen

normale Benutzung:

- (1) Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank oder ihrer Vervielfältigungsstücke bedarf für die in Artikel 5 aufgezählten Handlungen

[Vervielfältigung Kopie auf HD
Umgestaltung
öffentliche Verbreitung
Öffentliche Wiedergabe Landkarte öffentlich benutzen]

nicht der Zustimmung des Urhebers der Datenbank, wenn sie für den Zugang zum Inhalt der Datenbank und deren normale Benutzung durch den rechtmäßigen Benutzer erforderlich sind. Sofern der rechtmäßige Benutzer nur berechtigt ist, einen Teil der Datenbank zu nutzen, gilt diese Bestimmung nur für diesen Teil.

Ausnahmen Verbotungsrechte des Urhebers (Art. 6 RL):

b) Erschöpfung:

- Mit dem **Erstverkauf** eines **Vervielfältigungsstücks** einer Datenbank
- in der Gemeinschaft [=EU]
- durch den **Rechtsinhaber** oder mit seiner Zustimmung
- erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht, den **Weiterverkauf** dieses **Vervielfältigungsstücks** zu kontrollieren

Stichwort:

xx Definition

Ausnahmen Verbotungsrechte des Urhebers (Art. 6 RL):

c) optional:

- Vervielfältigung einer **nichtelektronischen** Datenbank zu **privaten** Zwecken
- nichtkommerzieller Unterricht & Forschung
- öffentliche Sicherheit, Gerichtsverfahren
- traditionelle urheberrechtliche Ausnahmen

Stichwort:

XX Definition

Grenzen aller Ausnahmen (Art. 6 (3) RL):

- **Zumutbarkeit** für den Rechtsinhaber
- keine **Beeinträchtigung** der **normalen** Datenbank-Nutzung

Stichwort:

xx Definition



1. Ziele und Umsetzung
2. Definition „Datenbank“
3. Urheberrechtlicher Schutz
4. Sui-generis-Schutz



Unabhängiges Schutzrecht (Art. 7 (4) RL):

- auch ohne Qualifikation als Datenbankwerk
- oder **zusätzlich** zur Qualifikation als Datenbankwerk
- unabhängig von etwaigen Schutzrechten am Inhalt

Voraussetzungen (Art. 7 (1) RL):

1. Datenbank
2. beruhend auf **erforderlicher** Investition
 1. **wesentlich** in qualitativer oder quantitativer Hinsicht
 2. für die **Beschaffung**, die **Überprüfung** oder die **Darstellung** des Inhalts

40. Erwägungsgrund RL:

Diese Investition kann in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und/oder im Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie bestehen.

Beschaffung des Inhalts (Art. 7 (1) RL):

- **nicht:** Erzeugung von Daten
- **nur:** Ermittlung von vorhandenen Elementen
- unabhängig von der Art der Elemente

EuGH C-545/07 - Apis-Hristovich ./ Lakorda:

69 [Der] Gemeinschaftsgesetzgeber [wollte dem Begriff „Datenbank“] eine weite, von Erwägungen insbesondere in Bezug auf den materiellen Inhalt des fraglichen Bestands von Elementen freie Bedeutung verleihen.

73 [Auch wenn] der Inhalt einer geschützten Datenbank im Wesentlichen öffentlich zugängliche amtliche Elemente enthält [ist zu prüfen, ob] die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ... eine erhebliche menschliche, technische oder finanzielle Investition darstellen.

Überprüfung des Inhalts (Art. 7 (1) RL):

- **nicht:** materielle Richtigkeit der Daten
- **nur:**
 - richtige Aufnahme der vorhandenen Daten in die Datenbank
 - richtige Wiedergabe während des Datenbank-Betriebs

EuGH C-203/02 - BHB ./ William Hill:

34 Der Begriff der mit der Überprüfung des Inhalts der Datenbank verbundenen Investition ist dahin zu verstehen, dass er die Mittel erfasst, die, um die Verlässlichkeit der in der Datenbank enthaltenen Information sicherzustellen, der Kontrolle der Richtigkeit der ermittelten Elemente bei der Erstellung der Datenbank und während des Zeitraums des Betriebs dieser Datenbank gewidmet werden. Die Mittel, die Überprüfungsmaßnahmen im Laufe des Stadiums der Erzeugung von Daten oder sonstigen Elementen gewidmet werden, die anschließend in einer Datenbank gesammelt werden, stellen dagegen diese Erzeugung betreffende Mittel dar und können daher bei der Beurteilung, ob eine wesentliche Investition vorliegt, im Rahmen des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie nicht berücksichtigt werden.

Darstellung des Inhalts (Art. 7 (1) RL):

- **nicht:** Qualität der Darstellung
- **nur:** Bereitstellen eines systematischen/methodischen Zugriffs

Stichwort:

xx Definition



Fall:

Die Klägerin stellt Jahresspielpläne für die Begegnungen von Fußballmeisterschaften auf. Für das Aufstellen der Pläne sind ein bedeutender Arbeitsaufwand und bedeutende Sachkenntnis erforderlich.

Die Beklagte verwendet die Spielpläne, um Fußballwetten anzubieten.

Wie ist die Rechtslage?



Lösung:

1. Datenbank?
2. geschützte Datenbank?



Lösung:

1. Datenbank?

1. unabhängige Informationen? 
2. systematisch oder methodisch angeordnet? 
3. einzeln zugänglich? 

unabhängig können auch Gruppen von „Daten iSd Informatik“ sein. Hier:
Datum = {wer spielt wann wo gegen wen}



Lösung:

1. Datenbank? 
2. geschützte Datenbank?
 1. Investition in die Beschaffung/Überprüfung/Darstellung?
 2. qualitativ oder quantitativ wesentliche Investition?



Lösung:

1. Datenbank? 

2. geschützte Datenbank?

1. Investition in die Beschaffung/Überprüfung/Darstellung? 

2. qualitativ oder quantitativ wesentliche Investition?

EuGH C-46/02 - Fixtures Marketing ./.. Oy Veikkaus:

44 Die Ermittlung und die Zusammenstellung der Daten, aus denen der Spielplan der Fußballbegegnungen besteht, erfordern von Seiten der Berufsfußballligen keine besondere Anstrengung. Sie sind nämlich untrennbar mit dem Erzeugen dieser Daten verbunden, an dem diese Ligen als Verantwortliche für die Veranstaltung der Fußballmeisterschaften unmittelbar beteiligt sind. Für die Beschaffung des Inhalts eines Spielplans von Fußballbegegnungen bedarf es daher keiner Investition, die im Verhältnis zu der Investition, die das Erzeugen der in diesem Kalender enthaltenen Daten erfordert, selbständig wäre. .

Schutzdauer (Art. 10 RL):

- **15 Jahre** nach dem 1. Januar des Jahres, das auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Datenbank erstmals **veröffentlicht** wurde,
- **längstens 15 Jahre** nach dem 1. Januar des auf den Tag des Abschlusses der **Herstellung** folgenden Jahres
- jeweils neue eigene Schutzdauer nach wesentlicher **Neuinvestition**

Art. 10 RL:

- (1) Das in Artikel 7 vorgesehene Recht entsteht mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellung der Datenbank. Es erlischt 15 Jahre nach dem 1. Januar des auf den Tag des Abschlusses der Herstellung folgenden Jahres.
- (2) Im Fall einer Datenbank, die vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums der Öffentlichkeit – in welcher Weise auch immer – zur Verfügung gestellt wurde, endet der durch dieses Recht gewährte Schutz 15 Jahre nach dem 1. Januar des Jahres, das auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Datenbank erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde.
- (3) Jede in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Änderung des Inhalts einer Datenbank einschließlich wesentlicher Änderungen infolge der Anhäufung von aufeinanderfolgenden Zusätzen, Löschungen oder Veränderungen, aufgrund deren angenommen werden kann, daß eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Neuinvestition erfolgt ist, begründet für die Datenbank, die das Ergebnis dieser Investition ist, eine eigene Schutzdauer.

Verbotungsrechte des Datenbank-Herstellers (42. Erwgg. RL):

Das Recht ... bezieht sich nicht nur auf die Herstellung eines **parasitären Konkurrenzprodukts**, sondern auch auf einen **Benutzer**, der durch seine Handlungen einen ... **erheblichen Schaden für die Investition** verursacht.

Ziel:

- Investitionsschutz gegen parasitierende Konkurrenten
- Investitionsschutz gegen Benutzer

Verbotungsrechte des Datenbank-Herstellers (Art. 7 RL):

- „Entnahme“ (Art. 7 (2) a RL):

die ständige oder vorübergehende **Übertragung** der Gesamtheit oder eines ... Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme

Entnahme (Art. 7 (2) a RL):

Übertragung zumindest eines Teils der DB zumindest vorübergehend
z.B. Kopieren, Abschreiben

EuGH C-304/07 Directmedia ./ Albert-Ludwigs-Uni Freiburg:

38 „Entnahme“ [ist] von formalen, technischen oder physischen Kriterien unabhängig [auszulegen]

Verbotungsrechte des Datenbank-Herstellers (Art. 7 RL):

- „Entnahme“ (Art. 7 (2) a RL):

Übertragung ... auf einen anderen Datenträger

- „Weiterverwendung“ (Art. 7 (2) b RL):

jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines ... Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung

Weiterverwendung (Art. 7 (2) b RL):

außer Verleih; Art. 7 (2) b Satz 3 RL

Weiterverwendung bei Web-Datenbanken: EuGH C-173/11 Football Dataco ./.

Sportradar:

36 [Es] lässt sich nicht schon aus der bloßen Zugänglichkeit der die betreffenden Daten enthaltenden Website im Gebiet eines bestimmten Staates darauf schließen, dass der Betreiber dieser Website eine Handlung der Weiterverwendung vornimmt, die dem in diesem Gebiet im Bereich des Schutzes durch das Schutzrecht sui generis geltenden nationalen Recht unterliegt.

39 Anhaltspunkte für die Absicht der gezielten Ansprache im Schutzland

Verbotungsrechte des Datenbank-Herstellers (Art. 7 (1) RL):

1. **Entnahme** und/oder **Weiterverwendung** eines in quantitativer oder qualitativer Hinsicht **wesentlichen** Teils
2. **wiederholte** und/oder **systematische** Entnahme/Weiterverwendung **unwesentlicher** Teile, wenn:
 - a) normalen Nutzung der Datenbank beeinträchtigt oder
 - b) berechnigte Interessen des Herstellers der Datenbank **unzumutbar** beeinträchtigt

Erschöpfung (Art. 7 (2) b RL):

- Weiterverkauf eines einzelnen Vervielfältigungsstücks ist erlaubt,
- Entnahme und Weiterverwendung des Vervielfältigungsstücks bleiben verbotbar!

Erlaubte Benutzungshandlungen (Art. 8 RL):

1. Entnahme/Weiterverwendung **unwesentlicher** Teile durch **Benutzer** einer **veröffentlichten** Datenbank (außer: s.o.)
2. optional (Art. 9 RL):
 - En **keine Privatkopie elektronischer Datenbanken!** ank zu privaten Zwecken
 - nichtkommerzieller Unterricht & Forschung
 - öffentliche Sicherheit, Gerichtsverfahren

Stichwort:

xx Definition



Fall:

Die Klägerinnen erheben (mit Kostenaufwand) Daten über die Nutzung von Musik-Hits (Hörfunk + Verkauf). Daraus erstellen sie wöchentlich "Charts" (Platzierung, Titel, Interpreten, Label). Die Charts werden in Zeitschriften veröffentlicht.

Die Beklagte vertreibt, als Buch und CD, eine jahrzehnteweise zusammengefasste Liste von Interpreten und ihrer Hits (Titel, aufsteigend nach Jahren geordnet, Label, Anzahl der Wochen, in denen der Titel in den Charts notiert war).

Wie ist die Rechtslage?



Lösung:

A) Klägerseitiges Datenbankwerk:

- I. Bestehen eines geschützten Datenbankwerks?
- II. Eingriff in die Rechte des Urhebers?

B) Klägerseitige sui-generis-geschützte Datenbank:

- I. Bestehen einer geschützten Datenbank?
- II. Eingriff in die Rechte des Herstellers?



Lösung:

A) Klägerseitiges Datenbankwerk:

I. Bestehen eines geschützten Datenbankwerks?

1. Datenbank?

2. eigene geistige Schöpfung? ❖

Befund:

BGH I ZR 290/02 – HIT BILANZ

II.1 Die Darstellung der TOP 100-Hits nach Rangziffer, Titel und Interpret nebst der Vorwochenplatzierung, der höchsten Platzierung sowie der Nennung des "Labels" ergibt sich nahezu zwangsläufig aus dem Verwendungszweck einer Hitliste. Diese weist daher keine Struktur auf, die einer persönlichen geistigen Schöpfung bedarf.



Lösung:

B) Klägerseitige sui-generis-geschützte Datenbank:

I. Bestehen eines geschützten Datenbankwerks?

1. Datenbank? 

2. wesentliche Investition? 

BGH I ZR 290/02 – HIT BILANZ

II.2.a) Die Information, daß ein bestimmtes Musikstück beispielsweise auf Platz 9 der Chart-Liste steht, hat für sich genommen einen Aussagegehalt. Es bedarf dazu nicht der Kenntnis der weiteren Elemente und ihrer Inhalte.

II.2.b)bb) Das Berufungsgericht hat die Investitionen der Klägerinnen zur Ermittlung der Verkaufszahlen sowie der Hörfunkeinsätze der Titel mit Recht als berücksichtigungsfähige Investitionen angesehen. Das Landgericht hat diese vom Berufungsgericht bestätigte Annahme auf die Verwendung der mit hohen Kosten entwickelten und teilweise patentgeschützten Geräte zur möglichst fehlerfreien Ermittlung der Daten gestützt. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es handelt sich dabei um die Feststellung tatsächlicher Vorgänge und somit um die Ermittlung von vorhandenen Elementen zur Zusammenstellung in eine Datenbank.



Lösung:

B) Klägerseitige sui-generis-geschützte Datenbank:

- I. Bestehen eines geschützten Datenbankwerks? 
- II. Eingriff in die Rechte des Herstellers?
 1. Entnahme? 
 2. Weiterverwendung? 
 3. quantitativ/qualitativ wesentlicher Teil?
 4. unzulässige Nutzung unwesentlicher Teile?

BGH I ZR 290/02 – HIT BILANZ

II.2.d) Damit hat die Beklagte die von den Klägerinnen erhobenen Daten einschließlich der Rangziffer übernommen.

II.2.e) Es ist auch nicht erforderlich, daß die Beklagte sich die Daten durch einen unmittelbaren Zugang zur Datenbank der Klägerinnen verschafft.

Auf die Übernahme der Anordnung der Daten in einer der Datenbank des Herstellers entsprechenden Gestaltung kommt es nicht an. Die andersartige Anordnung der entnommenen Daten durch den Verwender hat nicht zur Folge, daß diese ihre Eigenschaft als wesentlicher Teil der Datenbank verlieren.

Lösung:

B) Klägerseitige sui-generis-geschützte Datenbank:

- I. Bestehen eines geschützten Datenbankwerks?
- II. Eingriff in die Rechte des Herstellers?
 1. Entnahme?
 2. Weiterverwendung?
 3. quantitativ/qualitativ wesentlicher Teil?
 4. unzulässige Nutzung unwesentlicher Teile?

BGH I ZR 290/02 – HIT BILANZ

II.2.e) Der wesentliche Teil des Inhalts der Datenbank in quantitativer Hinsicht bezieht sich auf das entnommene und/oder weiterverwendete Datenvolumen der Datenbank und ist im Verhältnis zum Umfang des gesamten Inhalts der Datenbank zu beurteilen.

Im Streitfall hat die Beklagte sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht den wesentlichen Teil der Datenbanken der Klägerinnen vervielfältigt und verbreitet. Dabei bezieht sich die Übernahme der Daten insbesondere auf diejenigen Teile, die mit erheblichen Investitionen verbunden sind. Denn die Rangziffer des jeweiligen Musikstücks ergibt sich aus der Häufigkeit, mit der ein Titel im Hörfunk gespielt oder im Handel verkauft wird; deren Ermittlung ist kostenintensiv.

II.2.f) Im Streitfall eignet sich die Beklagte bei der Erstellung ihrer Bücher und der CD-ROM ... die Investitionen der Klägerinnen an, indem sie deren Daten nutzt und es den Klägerinnen so erschwert, ähnliche Werke zur Amortisierung ihrer Investitionen auf den Markt zu bringen. Bei dieser Beurteilung ist nicht ausgeschlossen, daß die Beklagte entsprechende Nachschlagewerke auf eigener Datenbasis erstellt. Sie muß die dafür erforderlichen Daten nur mit eigenem wirtschaftlichen Aufwand selbst erheben.



Lösung:

B) Klägerseitige sui-generis-geschützte Datenbank: 

Befund:

Die Klägerinnen haben Anspruch auf:

- Unterlassung
- Auskunft
- Schadensersatz



Ende.

Fragen?

Stichwort:

xx Definition



EuGH C-444/02 Fixtures Marketing ./. Organismos prognostikon agonon podosfairou	Daten als unabhängige, wirtschaftlich selbständig verwertbare Elemente
EuGH C-203/02 - BHB ./. William Hill	berücksichtigungsfähige Investition
EuGH C-545/07 - Apis-Hristovich ./. Lakorda	Investition zum Beschaffen des Datenbank-Inhalts
EuGH C-304/07 Directmedia ./. Albert-Ludwigs-Uni Freiburg	Entnahme
EuGH C-604/10 Football Dataco ./. Yahoo!	Originalität
EuGH C-173/11 Football Dataco ./. Sportradar	Ort der Weiterverwendung
EuGH C-490/14 Freistaat Bayern ./. Verlag Esterbauer	Daten als unabhängige, wirtschaftlich selbständig verwertbare Elemente
BGH I ZR 290/02 – HIT BILANZ	Verletzungshandlungen
BGH I ZR 130/04 – Gedichttitelliste I	Originalität; nichtschöpferische Arbeiten

Stichwort

XX Definition